



Kosovo

Auslandsgeburten



Lexilog-Suchpool



Geburtsanzeige

Die Geburt eines Kindes kann über die deutsche Botschaft dem zuständigen Standesamt angezeigt werden. Auf diese Weise erhalten die Eltern für das Kind eine deutsche Geburtsurkunde, welche im späteren Leben des Kindes von Nutzen sein kann. Für diese Anzeige ist eine persönliche Vorsprache der Eltern und des Kindes bei der deutschen Botschaft erforderlich. Gleichzeitig kann eine Erklärung zum Namen des Kindes erfolgen, z.B. wenn die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen.

Mitzubringen sind dabei folgende **Unterlagen im Original sowie je zwei Kopien:**

- ☐ Reisepässe/Personalausweise beider Elternteile
- ☐ kosovarische Geburtsurkunde und Reisepass (soweit vorhanden) des Kindes
- ☐ sofern vorhanden: Bestätigung des Krankenhauses über den Geburtszeitpunkt (Uhrzeit)
- ☐ die Geburtsurkunden der Mutter und des Vaters (bei kosovarischen Urkunden, wenn möglich „Birth Certificate“)
- ☐ die Heiratsurkunde der Eltern, sofern die Eltern verheiratet sind
- ☐ sollten die Eltern nicht miteinander verheiratet sein, die Vaterschaftsanerkennung
- ☐ für den Fall, dass ein Elternteil bereits verheiratet war, ist das Scheidungsurteil bzw. die Sterbeurkunde des früheren Ehegatten vorzulegen.
- ☐ Einbürgerungsurkunden, soweit vorhanden
- ☐ Gebühr für die Aufnahme der Geburtsanzeige

Sämtliche Personenstandsurkunden, die in der Republik Kosovo ausgestellt wurden, bedürfen eines Beglaubungsvermerks des Innenministeriums der Republik Kosovo. Die Deutsche Botschaft weist darauf hin, dass in Zweifelsfällen eine Urkundenüberprüfung vorgenommen werden kann, da kosovarische Urkunden derzeit weitgehend von der Legalisation ausgenommen sind. Hierdurch entsteht eine längere Bearbeitungszeit von mindestens 3 bis 4 Monaten. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage.

Verfahren

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formular "Geburtsanzeige" und alle erforderlichen Unterlagen bei der Konsularabteilung der Deutschen Botschaft ab (inkl. Telefonnummer und E-Mail-Anschrift).

Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie einen Termin für die Abgabe der Unterschrift beider Eltern und des Kindes (ab 14 Jahren). Geburtsanzeige und Unterlagen werden an das zuständige Standesamt in Deutschland gesandt. Die Bearbeitungsdauer in Deutschland hängt vom jeweiligen Standesamt und Einzelfall ab.

Gebühren

Bei der Botschaft fallen für die Aufnahme der Geburtsanzeige und die Beglaubigung der Urkunden abhängig vom Einzelfall ca. 30-35 € an.

Vom zuständigen Standesamt in Deutschland werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die genaue Höhe der Gebühren setzt nicht die Botschaft, sondern das jeweilige Standesamt fest. Gebühren, die vom Standesamt erhoben werden, sind nach Aufforderung gesondert beim Standesamt einzuzahlen.

Die Botschaft weist abschließend darauf hin, dass sie den Antrag lediglich aufnimmt und an das zuständige Standesamt weiterleitet. Auf die Bearbeitungszeiten hat die Botschaft keinen Einfluss. Das Standesamt kann die Ausstellung einer Geburtsurkunde von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig machen.

Diese Angaben erfolgen auf Grund von Informationen, die der Botschaft Pristina zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen wird keine Gewähr übernommen.